

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2013 Herausgegeben in Hildesheim am 30. Januar 2013 Nr. 5

Inhalt	Seite
06.12.2012 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hoyerhausen für das Haushaltsjahr 2013	78
11.12.2012 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Algermissen für das Haushaltsjahr 2013	81
29.11.2012 - Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Salzdetfurth	84
21.01.2013 - Öffentliche Bekanntgabe des Verzichts auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Neuerrichtung der Kläranlage Algermissen, Wasserverband Peine	95
22.01.2013 - Bekanntmachung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Diekholzen	96
24.01.2013 - Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 42.2 „Neue Wiese / Limmerburg“, 1. Änderung und Ergänzung, Stadt Alfeld (Leine)	98
24.01.2013 - Bekanntmachung der Ergebnisse der Landtagswahl am 20. Januar 2013 in den Landtagswahlkreisen 21 – Hildesheim, 22 – Sarstedt/Bad Salzdetfurth und 23 - Alfeld	101

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerin: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de

HAUSHALTSSATZUNG

der
Gemeinde Hoyershausen
für das Haushaltsjahr
2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hoyershausen der Sitzung am 06.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 385.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 355.700,00 €

1.3 der außerordentlichen Erträge 0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen 0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 345.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 296.200,00 €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 24.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 64.000,00 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 40.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 4.500,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 409.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 364.700,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 40.000 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zu einem Betrag in Höhe von 500,00 € im Einzelfall als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Hoyershausen, den 06.12.2012

gez. Senne
Bürgermeisterin

gez. Schulz
Gemeindedirektor

2. Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 24.1.2013 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 31.1.2013 bis 8.2.2013

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

***Rathaus der Samtgemeinde Duingen,
Töpferstr. 9, Zimmer-Nr.: 2, 31089 Duingen,***

öffentlich aus.

Duingen, 28.1.2013

Ort, Datum

**Gemeinde Hoyershausen
Der Gemeindedirektor**

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Algermissen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Algermissen in der Sitzung am 11.12.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.809.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.809.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	25.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	25.000,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.120.600,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.260.700,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	426.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.062.400,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	12.000,00 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.546.600,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.335.100,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **315 v. H.**
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **330 v. H.**

2. Gewerbesteuer **350 v. H.**

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 € sind unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

Algermissen, den 11.12.2012


Bürgermeister
Moegerle



2. Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 31.1.2013 bis 8.2.2013 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Gemeinde Algermissen, Marktstr. 7, Zimmer-Nr. 5, 31191
Algermissen

öffentlich aus.

Algermissen, 28.1.2013

Ort, Datum

**Gemeinde Algermissen
Der Bürgermeister**

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Salzdetfurth

Aufgrund des § 10 NKomVG vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 1 und 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 29.11.2012 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Salzdetfurth beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Bad Salzdetfurth. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Bad Salzdetfurth, Bodenburg, Breinum, Heinde, Hockeln, Klein Dünigen, Lechstedt, Listringen, Östrum, Wehrstedt, Wesseln-Detfurth unterhaltenen Ortsfeuerwehren.

Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt Bad Salzdetfurth nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Salzdetfurth wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Bad Salzdetfurth erlassene Dienstanweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den Stellvertretenden Stadtbrandmeister.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Bad Salzdetfurth erlassene Dienstanweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den Stellvertretenden Ortsbrandmeister.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen oder Führer der taktischen Einheiten Zug, Gruppe, Staffel, Trupp. Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe der Feuerwehrverordnung (FwVO) vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185) abberufen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheiten.

§ 5

Stadtkommando

(1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Bad Salzdetfurth und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe.
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen.
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Stadt Bad Salzdetfurth (Abschnitt: Brandschutz) .
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung.
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen.
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.
- g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.

(2) Das Stadtkommando besteht aus

- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der Stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern und dem Stadtjugendfeuerwehrwart als Bei-

sitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

c) dem Schriftwart, der oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten und der Stadtausbilderin oder dem Stadtausbilder als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr mit Ausnahme der Doppelmitglieder nach § 12 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigten Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

(3) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(4) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(6) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist der Stadt Bad Salzdetfurth zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f und g aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 19).

(2) Das Ortskommando besteht aus

a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,

b) der Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und dem Ortsjugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

c) dem Schriftwart, dem Gerätewart, der oder dem Sicherheitsbeauftragten und Vertreterin oder Vertreter des Musikzuges als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

d) der Leitung der Kinderfeuerwehr als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes mit beratender Stimme

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung mit Ausnahme der Doppelmitglieder nach § 12 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
- b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist

einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung mit Ausnahme der Doppelmitglieder nach § 12 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den dem Rat der Stadt Bad Salzdetfurth gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenen Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5

NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Einsatzabteilung

(1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bad Salzdetfurth ab dem vollendeten 16 Lebensjahr können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Das Gleiche gilt für Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde, die für Einsätze im Gebiet der Stadt Bad Salzdetfurth regelmäßig zur Verfügung stehen.

(2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Arbeitsplatz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Besteht am Wohnsitz, dem gewöhnlichen Aufenthalt oder Arbeitsplatz keine Ortsfeuerwehr, so kann das Aufnahmegesuch an eine benachbarte Ortsfeuerwehr gerichtet werden. Die Stadt Bad Salzdetfurth kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Stadt Bad Salzdetfurth.

(3) Über die Aufnahme als Angehöriger der Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt Bad Salzdetfurth über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt Bad Salzdetfurth darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder als Feuerwehrmann-Anwärter auf die Probezeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits Angehörige der Einsatzabteilung einer anderen Feuerwehr waren bzw. sind, ist § 10 FwVO in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben.

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortswehr richtet sich bei den Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt bzw. Arbeitsplatz. Besteht am Wohnsitz, dem gewöhnlichem Aufenthalt oder Arbeitsplatz keine Ortsfeuerwehr, so tritt an deren Stelle eine benachbarte Ortsfeuerwehr. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine von Satz 1 und 2 abweichende Regelung treffen.

§ 10

Mitglieder der Altersabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11

Mitglieder der Jugendabteilung

(1) Jugendabteilungen sind in den Ortsfeuerwehren Bad Salzdetfurth, Bodenburg, Heinde und Wehrstedt eingerichtet.

(2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Stadt Bad Salzdetfurth können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Darüber hinaus können Mitglieder, die betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 19 Abs. 2 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.

(4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

§ 12

Abteilung Kinderfeuerwehr

(1) Die Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) einrichten. Kinderabteilungen sind in den Ortsfeuerwehren Bad Salzdetfurth und gemeinsam in den Ortsfeuerwehren Bodenburg/Breinum/Östrum eingerichtet.

(2) Die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) ist eine selbständige Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Mitglied der Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Stadt Bad Salzdetfurth im Alter von 6 bis 12 Jahren sein.

(3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) erfolgt durch ein oder mehrere geeignete/s Feuerwehrmitglied/er, das/die nicht gleichzeitig Leiter/in der Jugendfeuerwehr ist/sind.

§ 13

Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung Feuerwehrmusik

(1) Feuerwehrmusikzüge sind bei den Ortswehren Bodenburg und Wehrstedt aufgestellt.

(2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung Feuerwehrmusik ist nicht an besondere Voraussetzungen bzw. den Wohnsitz in der Stadt Bad Salzdetfurth gebunden. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt Bad Salzdetfurth.

§ 15

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Stadt Bad Salzdetfurth, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt Bad Salzdetfurth und der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 16

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 17

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung können unter Glaubhaftmachung von Gründen ihre Mitgliedschaft zeitweilig ruhen lassen. Während dieser Zeit ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

(2) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis im Rahmen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister oder der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister zu Übungen und von der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter zu Einsätzen herangezogen werden, soweit sie die hierfür erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen.

(3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Bad Salzdetfurth den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich, spätestens binnen 48 Stunden, über die Ortsfeuerwehr der Stadt Bad Salzdetfurth zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

§ 18

Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung des § 8 FwVO an Angehörige der Einsatzabteilung verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad Hauptfeuerwehrrfrau / Hauptfeuerwehrmann vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Verleihungen ab Dienstgrad Erste Hauptfeuerwehrrfrau / Erster Hauptfeuerwehrmann vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

§ 19

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Geschäftsunfähigkeit

- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts sowie des Arbeitsplatzes in der Stadt Bad Salzdetfurth bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
- e) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres

(3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Stadt Bad Salzdetfurth schriftlich mitzuteilen.

(5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

- a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
- b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
- c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
- d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
- e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.

(6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Stadt Bad Salzdetfurth Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Bad Salzdetfurth erlassen.

(7) Angehörige der Einsatzabteilung oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

(8) Das Ausscheiden eines Angehörigen der Einsatzabteilung (Abs. 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt Bad Salzdetfurth schriftlich anzuzeigen.

(9) Im Falle eines Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Emp-

fang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß § 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Bad Salzdetfurth den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

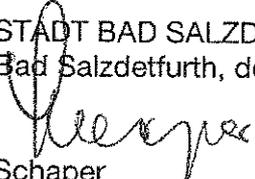
§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Bad Salzdetfurth vom 25.06.1995 außer Kraft.

STADT BAD SALZDETFURTH
Bad Salzdetfurth, den 29.11.2012


Schaper
Bürgermeister



Bekanntmachung



Öffentliche Bekanntgabe des Verzichts auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Neuerrichtung der Kläranlage Algermissen, Wasserverband Peine

Der Wasserverband Peine, Horst 6, 31226 Peine hat beim Landkreis Hildesheim beantragt festzustellen, ob für die geplante Neuerrichtung der Kläranlage Algermissen, Bemessungsgröße 720 kg/d biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅), eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die Errichtung und den Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen, die für organisch belastetes Abwasser von mehr als 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d BSB₅ bemessen sind, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Hildesheim, 21.01.2013

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

Im Auftrag

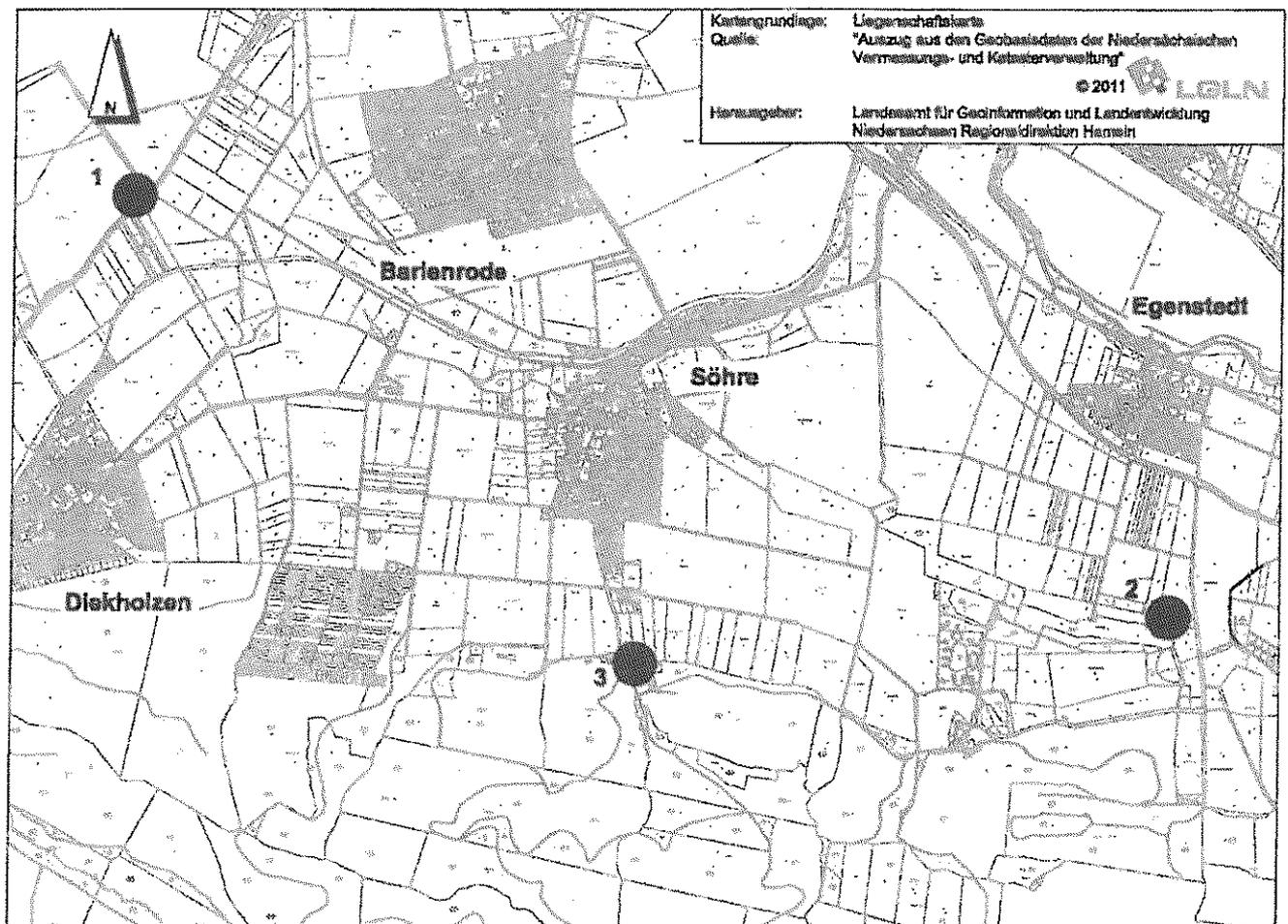
gez. Helbig

BEKANNTMACHUNG

Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Diekholzen

Der Landkreis Hildesheim hat mit Verfügung vom 10.1.2013 Az.: (910) 15-11-50 die vom Rat der Gemeinde Diekholzen am 08.11.2012 beschlossene 7. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Änderungsbereiche sind wie auf der nachfolgenden Karte im Maßstab 1:30.000 schwarz umrandet dargestellt begrenzt.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht sowie der Zusammenfassenden Erklärung, kann vom Tage dieser Bekanntmachung an in der Gemeindeverwaltung Diekholzen, Alfelder Straße 5, 31199 Diekholzen während der Sprechzeiten

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nicht zutreffend
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



Der Bürgermeister

Meier

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Alfeld (Leine)

Veränderungssperre
für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 42.2 „Neue Wiese / Limmerburg“,
1. Änderung und Ergänzung, Stadt Alfeld (Leine)

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 20.12.2012 beschlossen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42.2 „Neue Wiese / Limmerburg“, 1. Änderung und Ergänzung gemäß § 14 Baugesetzbuch folgende Veränderungssperre zu erlassen.

Satzung

über die Veränderungssperre für den Bereich des
Bebauungsplans Nr. 42.2 „Neue Wiese / Limmerburg“, 1. Änderung und Ergänzung

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbund mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473, ber. Nds. GVBl. 2010, S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), hat der Rat der Stadt Alfeld am 20.12.2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufstellungsbeschluss

Der Rat hat am 01.03.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42.2, 1. Änderung und Ergänzung, beschlossen. Zur Sicherung der Planung dieses Bebauungsplans besteht für das in § 2 bezeichnete Gebiet, welches dem Geltungsbereich des Bebauungsplans entspricht, eine Veränderungssperre.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt. Dieser ist gleichzeitig Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inhalt der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung (auch dann, wenn nach öffentlichem Baurecht an die neue Nutzung weder andere noch weitergehende Anforderungen zu stellen sind oder die Errichtung oder Änderung der baulichen Anlage nach landesrechtlichen Regelungen verfahrensfrei wäre) von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,

nicht vorgenommen werden.

§ 4

Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Nicht berührte Vorhaben und Nutzungen

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten, genehmigten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, sofern sie nicht verlängert wird. Sie tritt in jedem Fall mit dem rechtsverbindlichen Abschluss des Bebauungsplans außer Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Alfeld (Leine) geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Alfeld, 21.01.2013

gez. Beushausen
(Beushausen)
Bürgermeister

L. S.

Anlage

Hinweise:

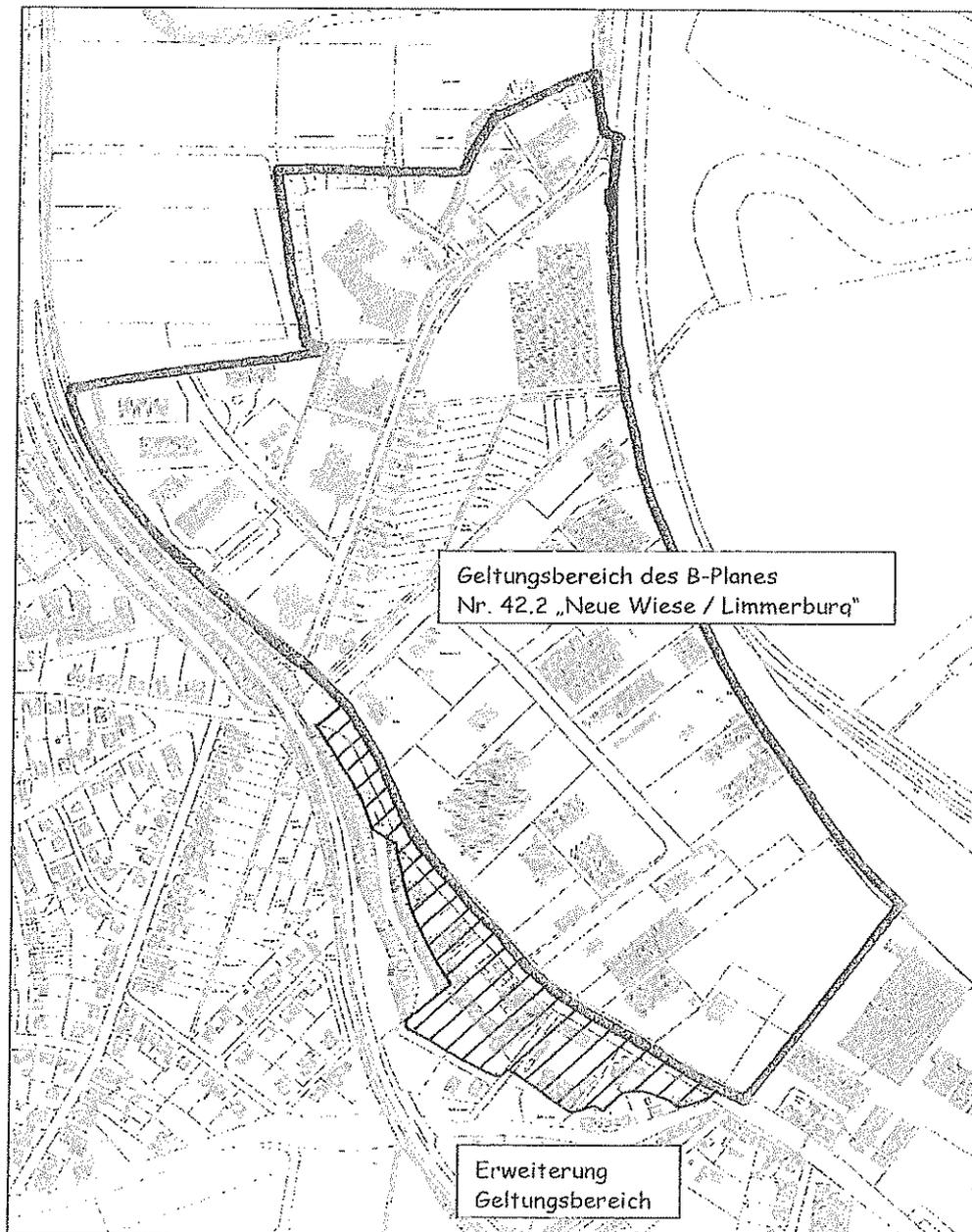
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Stadt Alfeld (Leine), den 24.01.2013

Beushausen

(Beushausen)
Bürgermeister

Geltungsbereich der Veränderungssperre zum
Bebauungsplan Nr. 42.2 „Neue Wiese / Limmerburg“
1. Änderung und Ergänzung, Stadt Alfeld (Leine)



Auszug aus der ALK Alfeld (Leine), Vervielfältigungserlaubnis erteilt vom Katasteramt Alfeld

**Bekanntmachung der Ergebnisse der Landtagswahl am 20. Januar 2013 in den
Landtagswahlkreisen 21 – Hildesheim, 22 – Sarstedt/Bad Salzdetfurth
und 23 – Alfeld**

Gemäß § 32 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) vom 30.05.2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23.04.2012 (Nds. GVBl. S. 84) i. V. m. § 68 Abs. 8 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) vom 01.11.1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.04.2012 (Nds. GVBl. S. 82) gebe ich hiermit die vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 24. Januar 2013 festgestellten endgültigen Wahlergebnisse der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 20. Januar 2013 in den Landtagswahlkreisen 21 – Hildesheim, 22 – Sarstedt/Bad Salzdetfurth und 23 – Alfeld bekannt:

Wahlkreis 21 - Hildesheim

Wahlberechtigte	77.099
Wählerinnen und Wähler	43.245
Ungültige Erststimmen	688
Gültige Erststimmen	42.557
Ungültige Zweitstimmen	579
Gültige Zweitstimmen	42.666

Von den gültigen Erststimmen entfallen auf:

Wahl- vorschlags- nummer	Bewerberinnen/Bewerber	Partei	Stimmen
1	Wodsack, Frank Thomas	CDU	16.195
2	Lynack, Bernd	SPD	16.529
3	Behl, Dieter	FDP	1.040
4	von Holtz, Ottmar	GRÜNE	5.517
5	Krüger, Frieda Rita	DIE LINKE.	1.496
12	Hartmann, Dirk Anian	FREIE WÄHLER	580
14	Kohne, Ernst-August	NPD	357
20	Regel, Ortwin	PIRATEN	843

Gewählt ist im Wahlkreis 21 – Hildesheim der Bewerber:

Lynack, Bernd

-SPD-

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf:

Wahlvorschlagsnummer	Landeswahlvorschläge	Stimmen
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen CDU	13.499
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	14.306
3	Freie Demokratische Partei FDP	3.848
4	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE	7.534
5	DIE LINKE. Niedersachsen DIE LINKE.	1.519
6	Bündnis 21/RRP	21
9	DIE FREIHEIT – Bürgerrechtspartei f. mehr Freiheit u. Demokratie DIE FREIHEIT	120
12	FREIE WÄHLER Niedersachsen FREIE WÄHLER	448
14	Nationaldemokratische Partei Deutschlands NPD	356
16	Partei Bibeltreuer Christen PBC	53
20	Piratenpartei Deutschlands PIRATEN	962

Wahlkreis 22 – Sarstedt/Bad Salzdetfurth

Wahlberechtigte	75.197
Wählerinnen und Wähler	48.250
Ungültige Erststimmen	1.239
Gültige Erststimmen	47.011
Ungültige Zweitstimmen	705
Gültige Zweitstimmen	47.545

Von den gültigen Erststimmen entfallen auf:

Wahlvorschlagsnummer	Bewerberinnen/Bewerber	Partei	Stimmen
1	Heinemann, Jens	CDU	10.581
2	Brinkmann, Markus	SPD	20.842
3	Dr. Fell, Bernd	FDP	8.234
4	Hampel, Lars	GRÜNE	4.495
5	Hoppe, Patrick	DIE LINKE.	1.172
12	Ruberg, Regina	FREIE WÄHLER	765
20	Peper, Christian	PIRATEN	922

Gewählt ist im Wahlkreis 22 – Sarstedt/Bad Salzdetfurth der Bewerber:

Brinkmann, Markus

-SPD-

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf:

Wahlvorschlagsnummer	Landeswahlvorschläge	Stimmen
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen CDU	17.584
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	18.169
3	Freie Demokratische Partei FDP	3.214
4	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE	5.227
5	DIE LINKE. Niedersachsen DIE LINKE.	1.259
6	Bündnis 21/RRP	16
9	DIE FREIHEIT – Bürgerrechtspartei f. mehr Freiheit u. Demokratie DIE FREIHEIT	157
12	FREIE WÄHLER Niedersachsen FREIE WÄHLER	463
14	Nationaldemokratische Partei Deutschlands NPD	534
16	Partei Bibeltreuer Christen PBC	56
20	Piratenpartei Deutschlands PIRATEN	866

Wahlkreis 23 - Alfeld

Wahlberechtigte	67.416
Wählerinnen und Wähler	43.023
Ungültige Erststimmen	655
Gültige Erststimmen	42.368
Ungültige Zweitstimmen	556
Gültige Zweitstimmen	42.467

Von den gültigen Erststimmen entfallen auf:

Wahlvorschlagsnummer	Bewerberinnen/Bewerber	Partei	Stimmen
1	Krumfuß, Klaus	CDU	18.592
2	Friedemann, Waltraud	SPD	17.456
3	Grages, Maike	FDP	899
4	Gärtner, Bärbel	GRÜNE	3.567
5	Leopold, Lars	DIE LINKE.	1.146
20	Henke, Stefan	PIRATEN	708

Gewählt ist im Wahlkreis 23 – Alfeld der Bewerber:

Krumfuß, Klaus

-CDU-

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf:

Wahl- vorschlags- nummer	Landeswahlvorschläge	Stimmen
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen CDU	14.313
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	17.330
3	Freie Demokratische Partei FDP	3.409
4	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE	4.568
5	DIE LINKE. Niedersachsen DIE LINKE.	1.166
6	Bündnis 21/RRP	40
9	DIE FREIHEIT – Bürgerrechtspartei f. mehr Freiheit u. Demokratie DIE FREIHEIT	140
12	FREIE WÄHLER Niedersachsen FREIE WÄHLER	260
14	Nationaldemokratische Partei Deutschlands NPD	377
16	Partei Bibeltreuer Christen PBC	53
20	Piratenpartei Deutschlands PIRATEN	811

Hildesheim, 24. Januar 2013
Az.: (910)12 91/40

Der Kreiswahlleiter für
die Landtagswahlkreise
21 - Hildesheim
22 – Sarstedt/Bad Salzdetfurth
23 - Alfeld


Levonen